

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3091K – HAFTPFLICHT – VEREINSVERANSTALTUNGEN

Abweichend von Abschnitt B, Z. 14, Pkt. 1.2 EHVB erstreckt sich die Versicherung nur aufgrund besonderer Vereinbarung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung, sofern es sich um Landes-, Bundes- oder internationale Wettbewerbe handelt.